VGH zulässig. Insoweit der Endentscheid die Vermessung der Grundstücke oder den Verteilungsplan betrifft, findet hiegegen Beschwerde nur statt, wenn unrichtige Gesetzesanwendung behauptet wird (a 39). Nach eingetretener Rechtskraft des auf die Genehmigung einer F. lautenden Beschlusses ist das Operat von der F.Kommission für vollziehbar zu erklären und jedem beteiligten Grundeigentümer ein mit der Vollziehbarkeitserklärung versehener Auszug aus demselben zuzustellen. Dieser Auszug hat an Stelle einer Erwerbsurkunde hinsichtlich des zugeteilten Grundbesitzes und aller damit in Verbindung stehenden Rechte und Verpflichtungen zu treten. Der Tag des Eigentumsüberganges wird in der Vollziehbarkeitserklärung bestimmt (a 40).

Die Ausführung des Unternehmens obliegt dem F.Ausschusse, bezw. dem beauftragten Geometer (bezüglich der Tätigkeit des Grundbuchamtes siehe a 41). Der Zeitpunkt des Besitzüberganges wird mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmt (a 42).

Die Novelle von 1899 hat hinsichtlich der Gebührenbewertung weitere Erleichterungen gebracht (a 43 ff).

§ 4. **Wirkungen.** Das Gesetz hat sich vortrefflich bewährt. Das Bedürfnis der F. war gerade in Bayern, wo bei dem Ueberwiegen des kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Besitzstandes die Gemenglage der Grundstücke und der damit verbundene Mangel entsprechender Zu- und Abfahrtsgelegenheiten mehr als anderswo hervortritt, und wo infolgedessen der verderblichste aller landwirtschaftlichen Mißstände, nämlich der sogenannte Flurzwang, fast allenthalben im breitesten Maße sich herausgebildet hat, in sämtlichen Landesteilen in hohem Maße gegeben. Der landwirtschaftliche Besitzstand des Einzelnen besteht in der Regel aus mehreren räumlich getrennten Grundstücken. Aus den Mißverhältnissen dieser Gemenglage und der erschwerten Zugänglichkeit der Grundstücke leitet sich eine Reihe wirtschaftlicher Nachteile ab, die sich in nutzlos vergeudeter Zeit, in dem Erfordernis an Arbeitskräften, im Mangel an festen Besitzgrenzen und an gehöriger Aufsicht über die Grundstücke, im Bestehen zahlloser Raine und Grenzfurchen, lästiger Fahrt-, Trepp- und Anwanddienstbarkeiten, großer Umwege zu den einzelnen Grundstücken und in der Undurchführbarkeit zweckmäßiger Bodenverbesserungen fühlbar machen.

Je dringender in Bayern die F. war, desto weniger Schwierigkeiten wurden auch der durch das G v. 29. 5. 86 eingeleiteten agrarischen Maßregel entgegengesetzt. Nur in 6 Fällen mußte von den Zwangsbestimmungen des Gesetzes Gebrauch gemacht werden; alle übrigen Unternehmungen wurden Dank der Einsicht der beteiligten Landwirte ohne jeden Zwang zum Abschlusse gebracht.

Sehr häufig geht mit der F. die Regulierung der Wasserläufe, die Erbauung von Brücken und Durchlässen Hand in Hand.

Besonders bewährt hat sich das in Bayern eingeführte Wertsermittelungsverfahren. Zum Behufe der Ermittelung der Umtausch-Wertsklassen werden vor allem die Bodenlagen der Vereinigungsflur einer Untersuchung unterstellt; der geringste vorgefundene Wertsunterschied zwischen zwei Flächeneinheiten (nach Ar oder Dezimalen) wird in Geld angeschlagen. Dieser Geldanschlag bildet sodann die Wertseinheit oder die Klassenziffer 1. Jede folgende Klassenziffer ist um eine Wertseinheit höher, so daß sich ein Klassensystem ergibt, in welches alle beteiligten Grundstücke eingereiht werden können und dessen einzelne Wertsklassenziffern genau im richtigen und gleichmäßig abgestuften Zahlen- und Wertsverhältnisse zu einander stehen.

Bei der F.Kommission sind in den Jahren 1887—1905 1253 Anträge auf Vornahme von Vereinigungen eingekommen. Hiervon waren bis Ende 1905 bereits durchgeführt 460 Unternehmungen mit einer Grundfläche von 36 240 ha. Die erzielten Vorteile wurden von den Ausschüssen der Beteiligten auf rund 14 Mill. Mark berechnet.

Die sehenswertesten F. Bayerns haben in der Nähe von Neu-Ulm stattgefunden, wo in Roth und den anliegenden Gemeinden 2200 ha zusammengelegt worden sind. Die Parzellenzahl ist von 6500 auf 3500 vermindert worden. Die angelegten neuen Feldwege besitzen eine Länge von 100 km.

Durchschnittlich betrugen bisher die Kosten der Ausarbeitung der F. 20 Mk. für das Hektar, so daß auf die Beteiligten, denen die Rückzahlung der aus dem F.Fonds vorschußweise bestrittenen Kosten in der Regel bis zur Hälfte nachgelassen wird, nur ein Kostenbetrag von durchschnittlich 10 Mk. für das Hektar traf. An solchen Vorschüssen wurden innerhalb dieser Jahre 498 546 Mk. geleistet, die sonstigen staatlichen Aufwendungen für F. betrugen 2 850 000 Mark.

Literatur: L. A. v. Müller, Das Kgl bayer. G, die F. betr., erläutert, mit Einleitung von R. Schreiber, 1887 f (unvollendet); Haag in Annalen 1888, 161 ff; Handausgaben des Gesetzes von Haag-Brettreich, 1900 und Windstoßer, 1909; Bl. f. administ. Praxis 55, 333 ff; ferner die amtlichen Denkschriften über die Landwirtschaft in Bayern.

v. Seydel (ergänzt von **Graßmann**).

B. Württemberg

§ 1. Geschichte, Begriff. § 2. Behörden und Verfahren. § 3. Wirkungen. § 4. Kosten. § 5. Rechtsmittel. § 6. Stand des Vereinigungsgeschäftes.

§ 1. Geschichtliches und Begriff.

I. In den 1806 und 1810 an Württemberg gefallenen Gebietsteilen Oberschwabens waren Vereinödungen (Abbauten, Ausbauten), nach denen jedem Besitzer Land und Wohnstätte in der Regel unter Abbau seiner bisherigen in einem geschlossenen Dorf gelegenen Wohnstätte in einem zusammenhängenden Komplex angewiesen wurde, nachweisbar schon seit 1699 ohne rechtliche Bestimmung in Uebung. Diese Vereinödungen wurden hauptsächlich in den Jahren 1770—1800 vollzogen und 1831 abgeschlossen, da sie später aus polizeilichen Gründen nicht mehr zugelassen wurden. Eine gesetzliche Regelung der F. wurde erst durch das G v. 26. 3. 62 angebahnt, welches die zwangsweise Abänderung bestehender, die Anlegung neuer Feldwege und im Zu-

Ewiger Bund

sammenhang damit die Aenderung der Form der Parzellen vorsah. Dieses Gesetz steckte sich enge Ziele und hatte geringe Erfolge; Güterregulierungen kamen nur auf dem Wege freiwilliger Uebereinkunft zustande. Nach andauernden Bewegungen in landwirtschaftlichen Kreisen wurde endlich das an das badische Recht sich anschließende G v. 30. 3. 86, abgeändert durch a 211 des württ. AG z. BGB v. 28. 7. 99 und G v. 16. 8. 1909, erlassen, wozu Vollz.Vfg des MinInn v. 19. 7. 86 und 13. 12. 01 sowie des JustizMin v. 22. 11. 87, 7. 6. 00, 3. 2. 02 ergangen sind. Diesem Gesetz ist gegenüber dem Gang der preußischen Gesetzgebung eigentümlich, daß es sich unabhängig von der Reallasten- und Weiderechtsablösung sowie den Gemeinheitsteilungen herausgebildet hat.

II. Begriff und Arten der Feldbereinigung. Das Gesetz versteht unter F. entweder die Aenderung oder Neuanlegung von Feldwegen mit oder ohne Umgestaltung einzelner Grundstücke oder aber eine neue Feldeinteilung mit oder ohne Verminderung der Parzellen, ohne daß sämtliche beteiligte Grundeigentümer zustimmen. In beiden Fällen kann die F. sich auf die ganze Markung oder nur einen Teil derselben erstrecken und greift das sog. gesetzliche Verfahren Platz, während die Beteiligten im Falle der Einigung ein beliebiges Verfahren (das sog. gütliche Verfahren) einschlagen können. Zu zwangsweisen Be- und Entwässerungen bietet das F.Gesetz keine Grundlage, erst das WasserG v. 1. 12. 00 trifft hierüber Bestimmungen.

III. Verhältnis zum Feldweggesetz. Die gesetzlichen Bestimmungen über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte sind jetzt teils im Feldbereinigungsgesetz teils im G v. 26. 3. 62 enthalten. Letzteres Gesetz regelt in seinen noch gültigen Bestimmungen die Unterhaltung der Feldwege, die Ausübung, Ablösung und Aufhebung gegenseitiger Trepprechte und Ueberfahrtsrechte. Die Bestellung neuer Trepp- und Ueberfahrtsrechte ist unzulässig und ungültig. Das G v. 16. 8. 1909 hat im Interesse der Bebauung der Weinberge die Anwendung des F.Gesetzes auch in den Fällen ermöglicht, in denen zwar eine ständige Zufahrt vorhanden, die Benützung der Zufahrt jedoch erschwert oder erheblich verteuert ist.

§ 2. Feldbereinigungsbehörden und Verfahren.

I. Behörden. Die Oberleitung der F. wird von der Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, geführt, welche aus den ständigen Mitgliedern der Zentralstelle und aus außerordentlichen Mitgliedern besteht. Sie hat die Aufsicht über die Vollzugskommissionen (s. u.) und die einschlägigen Geschäfte der Oberämter zu führen, es sind ihr unmittelbar unterstellt die 4 Kulturinspektionen, die Revisionsgeometer und Bereinigungsfeldmesser. Für jede F. wird eine Vollzugskommission gebildet, bestehend aus einem von der Zentralstelle aus dem Kreise der fachlich ausgebildeten Landwirte ernannten Vorsitzenden, einem ebenfalls von der Zentralstelle bestellten Feldmesser (meist aus dem Kreise der staatlichen Feldmesser) sowie 3 von den Beteiligten in der Abstimmungstagfahrt gewählten Landwirten. Die Vollzugskommissionen vertreten das Unternehmen nach außen. Seit 1895 werden staatliche Bereinigungsfeldmesser angestellt, ihre Zahl beträgt 10 (seit 1908).

II. Feldbereinigungsverfahren. 1. Die Einleitung von Feldbereinigungen findet nie auf staatliche Anordnung, sondern nur auf Antrag statt (Provokationsverfahren). Der Antrag, welchem ein allgemeiner Plan und Kostenüberschlag anzuschließen ist, kann sowohl von einem oder mehreren Grundeigentümern, als von dem Gemeinderat beim Oberamt gestellt werden. Das Oberamt legt die Akten der Zentralstelle behufs vorläufiger Prüfung und Bescheidung bezüglich der Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit des Unternehmens für die Landeskultur und des Umfangs der F. vor. Hat die Zentralstelle sich für das Unternehmen ausgesprochen, so wird vom Oberamt Abstimmungstagfahrt mit der Androhung des Rechtsnachteils anberaumt, daß die nicht Erscheinenden als dem Unternehmen zustimmend angesehen und von der Wahl der Mitglieder der Vollzugskommission ausgeschlossen werden. Die F. gilt als beschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten zugestimmt hat bezw. als zustimmend anzusehen ist und zugleich mehr als die Hälfte des Grundsteuerkapitals auf diese Mehrheit fällt. Nach Ablauf der 2wöchigen Beschwerdefrist gegen die Abstimmung werden die Akten der Zentralstelle übersandt, welche das Abstimmungsergebnis endgültig feststellt und zutreffendenfalls die F. genehmigt. Die Genehmigung wird öffentlich bekannt gemacht, nach der Genehmigung kann eine F. nur dann wieder rückgängig gemacht werden, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten hierauf den Antrag stellt und mindestens drei Vierteile der Beteiligten mit einem Grundbesitz von mindestens drei Vierteilen des Grundsteuerkapitals der beteiligten Grundfläche in einer hierzu abzuhaltenden Abstimmungstagfahrt für das Aufgeben des Unternehmens sich aussprechen. Hierauf hat die Vollzugskommission die Ermittelung des Besitzstands durch Fertigung des Lageplans, Erhebung des Flächengehalts, der rechtlichen Verhältnisse der einzelnen Parzellen und, soweit es sich um den Umtausch von Grundstücken handelt, die Einschätzung des Werts vorzunehmen. Die Wertseinschätzung (Bonitierung) zerfällt in die Aufstellung der Bodenklassen für die gesamte Bereinigungsfläche (Klassenbildung), die Bestimmung ihrer Geldwerte und in die Einschätzung der einzelnen Flächen in diese Klassen. Die Ergebnisse der Wertsberechnungen werden in das Besitzstandsregister eingetragen, in welchem das festgestellt wird, was jeder Beteiligte an Fläche und Bodenwert zu dem Unternehmen einwirft. Hierauf wird unter Zustellung der Besitzstandsauszüge Besitzstands- und Einschätzungstagfahrt anberaumt, in welcher Einwendungen gegen die Besitzstandsaufnahme und Schätzung vorgebracht werden können. Nach Erledigung etwaiger Einwendungen wird der Uebersichtsplan gefertigt, in welchem das Weg- und Grabennetz und die übrigen gemeinsamen Anlagen ersichtlich sind. Ist dieser Plan von der Zentralstelle genehmigt, wird von der Vollzugskommission zunächst der Anteil jedes

Ewiger Bund

Beteiligten an der Teilungsmasse (Vereinigungsmasse abzüglich der gemeinsamen Anlagen) berechnet (Anspruchsberechnung), dann ein Zuteilungsentwurf nach Anhörung der Beteiligten gefertigt und schließlich der Zuteilungsplan (Plan über die künftige Einteilung der Grundstücke und ihre Zuteilung an die einzelnen Eigentümer) festgestellt. Für die Zuteilung sind folgende Grundsätze maßgebend. Das eingeworfene Grundeigentum soll, soweit tunlich, durch Grundeigentum von gleicher Kulturart und annähernd gleicher Größe und Bodengüte in gleicher Lage und Entfernung von den Wirtschaftsgebäuden ersetzt werden. Eine Geldentschädigung soll nur zur Ausgleichung kleiner nicht zu vermeidender Unterschiede, vorübergehender Wertsverhältnisse und größerer Entfernungsverhältnisse auferlegt oder zuerkannt werden. Nach diesem Stadium des Verfahrens sind die neu zugeteilten Grundstücke abzustecken und zu vermarken. Nach G v. 16. 8. 1909 können die Beteiligten sofort nach der Absteckung in den neuen Besitzstand eingewiesen werden. Spätestens nach Absteckung der neuen Zuteilung sind sämtliche Arbeiten der Zentralstelle zur Nachprüfung vorzulegen, die auf Staatskosten erfolgt. Nach beendigter Nachprüfung erhält jeder Beteiligte einen Zuteilungsauszug, aus welchem hervorgeht, was ihm an Stelle des eingeworfenen Eigentums zugewiesen worden ist. In der folgenden Schlußtagfahrt wird über den Zuteilungsplan und die dagegen erhobenen Einwendungen verhandelt, nicht beseitigte Einwendungen der Zentralstelle vorgelegt. Der nach Abschluß dieses Verfahrens endgültig festgestellte Zuteilungsplan bildet mit den dazu gehörigen Beilagen die Feldbereinigungsurkunde. Der Zeitpunkt des rechtlichen Eigentumsübergangs wird auf Antrag der Vollzugskommission und nach Vernehmung des Gemeinderats von der Zentralstelle festgestellt. Tatsächlich findet die Besitzergreifung meist schon nach der Absteckung statt.

2. Für F., bei denen es sich nur um eine Feldwegänderung handelt, kann ein abgekürztes Verfahren mit Genehmigung der Zentralstelle Platz greifen. Die Ausführung der gemeinsamen Anlagen besorgt in der Regel die Vollzugskommission.

§ 3. **Erstreckung und Wirkungen der Feldbereinigung.**

I. Der Zwang zum Beitritt ist bei den mit einer neuen Feldeinteilung verbundenen F. für die Eigentümer der räumlich in die Vereinigungsfläche fallenden Grundstücke grundsätzlich ein unbedingter, diese Eigentümer sind als beteiligt im Sinne des Gesetzes zu betrachten. Ausgenommen vom Beitrittszwang sind jedoch Gebäude, Bauplätze, Parkanlagen und selbständig zugängliche und eingefriedigte Gartenanlagen, selbständig zugängliche Baumgüter, Hofgüter, Waldungen, Weinberge, Hopfenanlagen, gewerbliche Anlagen, Teiche und Gewässer, die der Fischzucht oder gewerblichen Anlagen dienen, Mineralquellen, Denkmäler oder Familiengräber. Ferner können einzelne Grundstücke, welche besonderen Beschädigungen ausgesetzt sind oder auf denen besondere einen Parzellenumtausch wesentlich erschwerende Lasten ruhen, ausgeschlossen werden. Besonders wertvolle Grundstücke (hochwertige Kunstwiesen) können dann ausgeschlossen werden, wenn die F. auch ohne sie zweckmäßig sich ausführen lassen. Bei bloßen Feldwegänderungen gelten als beteiligt die Eigentümer derjenigen Grundstücke, deren Bewirtschaftung durch die F. infolge der Verbesserung der Zu- oder Abfahrt oder der Beseitigung von Ueberfahrtslasten erleichtert wird.

II. Zwangsenteignung. Wenn bei einer F. Grund und Boden nicht beteiligter Personen beigezogen werden muß, kann, wenn die Einwilligung dieser Personen nicht zu erlangen ist, eine eigenartige Zwangsenteignung durch die Zentralstelle unter Entschädigung verfügt werden.

III. Die Wirkungen der Feldbereinigung bestehen im allgemeinen darin, daß das jedem zugeteilte Grundstück die rechtliche Natur des weggegebenen Grundbesitzes annimmt, es gehen also Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Lehen-, Fideikommiß- oder sonstige Realberechtigungen, die in dem Grundbuch eingetragen oder vorgemerkt sind, auf die neuen Grundstücke oder ausgemittelte Teile derselben über. Nach einer F. dürfen die Grundstücke unbeschadet der Rechte Dritter in Zukunft nur nach der Längsrichtung der Gewande geteilt werden.

§ 4. **Kosten der Feldbereinigung.** Alle durch die F. erwachsenden Kosten sind von den Grundeigentümern nach dem Verhältnis des Werts ihrer Abfindungen und, wenn keine Bonitierung der Grundstücke stattfand, nach dem Verhältnis des Grundsteuerkapitals ihrer Abfindungen zu tragen, soweit nicht eine besondere Verpflichtung einzelner Teilnehmer oder Dritter oder öffentlicher Kassen vorliegt oder soweit nicht von den Teilnehmern etwas anderes beschlossen wird. Den Gemeinden bleibt die vorschußweise oder endgültige Uebernahme der Kosten auf die Gemeindekasse unbenommen. Die Kosten für ein beantragtes aber nicht zur Abstimmung gelangtes Unternehmen haben die Antragsteller nach Verhältnis des Grundsteuerkapitals ihrer beteiligten Grundstücke zu tragen. Wenn ein von der Zentralstelle als nützlich anerkanntes Unternehmen bei der Abstimmung abgelehnt wird, hat die Staatskasse die Kosten der Vorarbeiten zu übernehmen. Die Kosten für ein in der Abstimmungstagfahrt angenommenes und genehmigtes, später aber eingestelltes Unternehmen haben die Beteiligten zu tragen, welche trotz vorheriger Zustimmung für das Aufgeben des Unternehmens gestimmt haben.

§ 5. **Rechtsmittel.** Alle Streitigkeiten zwischen den beteiligten Grundeigentümern unter sich oder gegen die Gemeinschaft sowie zwischen diesen Grundeigentümern oder der Gemeinschaft gegen Dritte über die Art der Ausführung der F. werden von der Zentralstelle entschieden, im übrigen wird die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Zuständigkeit der VerwGerichte nicht berührt. Dagegen ist die Rechtsbeschwerde an den VGH nicht an die sonstigen Voraussetzungen gebunden, vielmehr in allen im Gesetz bezeichneten Fällen zugelassen, so gegen das Ergebnis der Abstimmungstagfahrt, über die Frage, ob der Beigezogene als beteiligt im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, über die Notwendigkeit der Zwangsenteignung gegenüber Nichtbeteiligten, über die Einwendung, daß das Unternehmen in seinen wesentlichen Grund-

Ewiger Bund

lagen verändert worden sei, über die Frage, welche Teile des neu zugeteilten Grundstücks eine frühere Last tragen, über die Kostenfrage. Der Zentralstelle ist, abgesehen von einem Einzelfall, ausdrücklich die endgültige Entscheidung zugewiesen; Beschwerden an das MinInn materieller Art sind daher nicht zulässig, es kann nur die allgemeine Dienstaufsicht des Ministeriums über die Zentralstelle angerufen werden.

§ 6. **Stand des Vereinigungsgeschäfts.** Von 1886 bis Ende 1908 sind 921 Anträge auf Ausführung von F. bei der Zentralstelle eingelaufen. Hievon wurden bei der Abstimmungstagfahrt 97 abgelehnt, 21 zur Abstimmung nicht zugelassen, 30 zurückgezogen, 9 nicht genehmigt, 44 nicht erledigt. Die übrigen 720 Anträge wurden angenommen und genehmigt. Hiebei handelte es sich nur in 39 Fällen um bloße Feldweganlagen, die nach dem abgekürzten Verfahren ausgeführt wurden. Die für eine F. in Betracht kommende Fläche beträgt 1 165 000 ha, tatsächlich bereinigt sind 92 000 ha, es ist somit ungefähr der 12. Teil des zur Vereinigung geeigneten Teils des Königreichs bereinigt worden. Dieser erfreuliche Stand wurde durch staatliche Förderung aller Art und durch Staatsbeiträge in Höhe von 20—35% der Gesamtkosten erzielt.

Literatur: Gaupp, Das württ. Feldbereinigungsgesetz mit Erläuterungen, 1888; Die Landwirtschaft und die Landwirtschaftspflege, hgg. von der Zentralstelle für die Landwirtschaft, 1908; Schlebach, Feldbereinigungen und Landesmeliorationen in Württemberg im 2. Bd. der Grundlehren der Kulturtechnik [4], 1908; Kümmerlen, Zur Geschichte der Landwirtschaft auf der Leutkircher Heide in den württ. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, 1905, 124. **Hofacker.**

C. Baden

§ 1. Geschichtliches. § 2. Voraussetzungen. § 3. Ausführung. § 4. Aufwand. § 5. Wirkungen. § 6. Zuständigkeit der Behörden.

§ 1. **Einleitung. Geschichtliches.** Erst nachdem die Ablösung der Grundlasten schon zum großen Teil vollzogen war, trat in Baden das Streben nach besserer Flureinteilung und Parzellenverminderung hervor. Dieses Bestreben fand seinen ersten Ausdruck im VermessungsG v. 26. 3. 52, dessen a 3 die Vermessungsorgane anwies, tunlichst auf Verbesserung der Feldweganlagen und der Flureinteilung, sowie bei sehr zersplittertem Grundbesitz auch auf Vereinbarungen über Zusammenlegung der Grundstücke hinzuwirken. Da sich die gütliche Einwirkung als nicht ausreichend darstellte, wurde durch G v. 5. 5. 56 ein Verfahren zur zwangsweisen Flurbereinigung geordnet; Voraussetzung derselben war die Zustimmung von mehr als der Hälfte (bei Zusammenlegungen sogar ⅔) der beteiligten Besitzer, welche zusammen wieder ⅔ des Steuerkapitals der beteiligten Grundstücke besitzen. Von diesem Gesetze wurde erst seit 1870 ein reichlicher Gebrauch gemacht, nachdem infolge der V v. 6. 4. 68 ein technisch gebildetes Personal, der Landeskulturinspektor und die Kulturingenieure, zur Mitwirkung bei der Vorbereitung und Ausführung dieser Unternehmen angestellt und zur Oberleitung seit 1869 beim HandelsMin eine Kommission für F. gebildet worden war. Im Jahre 1877 wurde unter Aufhebung der Landeskulturinspektion und der Ministerialkommission die Oberleitung der Feldbereinigungsgeschäfte zugleich mit der der Katastervermessung der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues (einer dem MinInn untergebenen Zentralmittelstelle) übertragen, welche sich der Bezirkskulturinspektionen (zurzeit 8) als der technischen Vollzugsorgane bedient. Durch eine Novelle v. 21. 5. 86 wurde das G v. 1856 zum Zwecke der Förderung der F. in einer Reihe von Punkten geändert und ergänzt, namentlich wurde bestimmt, daß stets die Zustimmung der einfachen Mehrheit, nach Köpfen und Steuerkapital, genügt; ferner wurden die Grundsätze über die Befreiung vom Beitrittszwang, über das Verfahren, über die Aufbringung der Kosten für das Zustandekommen dieser Unternehmungen günstiger gestaltet. Einige Aenderungen mehr formaler Natur erfuhr das G v. 1856 endlich durch a 28 und 30 des AG zum BGB v. 17. 6. 99 und durch § 41 des AG zur GBO v. 19. 6. 99.

§ 2. **Voraussetzungen für die Durchführung eines Feldbereinigungsunternehmens.** Die Besitzer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke innerhalb einer Gemeindemarkung oder eines Teils derselben (Gewann, Flur, Oesch) können zum Zwecke der Hebung der Landwirtschaft durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden, an einem Unternehmen zur Verbesserung der Feldeinteilung und der Feldweganlagen teilzunehmen. 1. Materielle Voraussetzungen: a) Der Zwang findet statt für Unternehmungen, welche die Veränderung oder Neuanlage von Feldwegen, sowie die Verlegung oder Zusammenlegung von Grundstücken (Parzellenverminderung) zum Zwecke haben; b) die Unternehmung muß sich auf das Gebiet einer Einzelgemeinde (Gemarkung) oder einen Teil desselben beschränken; c) die Maßnahme muß vom Gesichtspunkte der Hebung der Landwirtschaft einen überwiegenden Nutzen haben; d) der Zwang erstreckt sich nicht auf Bauplätze, unmittelbar mit den Gebäuden oder Hofraiten zusammenhängende Grundstücke und eingefriedigte Gärten, nicht auf Waldungen, im Betriebe befindliche Gruben, Brüche, Kohlen- und Gipslager und Bergwerke, nicht auf Grundstücke mit Mineralquellen; auf Baumstücke und Weinberge erstreckt sich nur der Zwang für Feldweganlagen, nicht auch für Ver- und Zusammenlegung. Sofern ohne Beizug einer gesetzlich befreiten Liegenschaft das Unternehmen nicht ausführbar ist, kann übrigens der Besitzer durch Zwangsenteignung beigezogen werden. Wenn ferner ein dem Zwang unterworfenes Grundstück von so besonderer Beschaffenheit ist, daß sein Wert durch andere Grundstücke nicht ausgeglichen werden kann und das Unternehmen auch ohne das betreffende Grundstück ausführbar ist, so ist dasselbe auf Antrag des Eigentümers auszuschließen. — 2. Formelle Voraussetzungen: a) Es muß mehr als die Hälfte der Besitzer der in das Unternehmen fallenden Grundstücke, welchen zugleich mehr als die Hälfte der betreffenden Liegenschaften, nach dem Steuerkapital berechnet, gehört, in einer amtlich geleiteten Abstimmungs-

Ewiger Bund